

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schattwald

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 14. Oktober 2025

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

**2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 13. Oktober 2025 über
die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schattwald legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 15.12.2022, kundgemacht vom 19.12.2022 bis 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ramp Wolfgang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: www.gemeinde-schattwald.at/amtssignatur